

Interpellation Surber-St.Gallen (20 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Umgang mit Deutschkursen wirft weiterhin Fragen auf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2017

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017 nach der Neuregelung der Deutschkurse, nach den Grundlagen der Tätigkeit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) im Bereich der Deutschförderung und nach den Aufgaben des Kantons bei der Koordination und Qualitätssicherung der Sprachangebote.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie die Regierung bereits in ihrer Antwort vom 22. November 2016 zur Einfachen Anfrage 61.16.37 «Umgang mit Deutschkursen wirft Fragen auf» festgehalten hat, stellen genügend Deutschkenntnisse eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe der zugezogenen Bevölkerung am hiesigen Gesellschaftsleben und für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt dar. Aus diesem Grund unterstützen Bund, Kanton und Gemeinden in vielfältiger Weise den Spracherwerb von Migrantinnen und Migranten. Für Details zu den einzelnen Fördermassnahmen verweist die Regierung auf ihre Antwort zur genannten Einfachen Anfrage.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Neuerungen in der Sprachförderung durch den Kanton seit dem Jahr 2017 nicht auf den Bereich der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (FL/VA) beziehen. Der Bund richtet den Kantonen für die Integration dieser Personen eine Integrationspauschale aus, die zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen ist und namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache dient. Für FL/VA wird der Sprachunterricht aus dieser Integrationspauschale ausgerichtet. Diese Zielgruppe ist von den Anpassungen bei der Vergünstigung von Deutschkursen akkreditierter Schulen daher nicht betroffen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zwar fördern Bund, Kantone und Gemeinden gemäss Art. 53 Abs. 3 des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) den Spracherwerb. Daraus lässt sich aber entgegen der Einschätzung der Interpellantin weder für den Kanton noch für die Gemeinden eine hoheitliche Aufgabe oder ein Sicherstellungsauftrag ableiten. Vielmehr handelt es sich um einen Förderbereich, der naturgemäss verschiedene Ansätze zulässt. Da keine Integrationsfördermittel aus dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) für die Quartierschulen eingesetzt werden, können von Seiten des Kantons auch keine Anforderungen an die Fachlichkeit der Quartierschulen gestellt werden, zumal dieser auch keine Aufsichtsfunktion innehat. Von Seiten der Gemeinden ist auch keine Leistungsvereinbarung nötig, wenn sie diese Förderaufgabe der VSGP überlassen. Die Quartierschulen der VSGP sind in diesem Sinn formell als von einem Verein bereitgestelltes Sprachförderangebot zu klassifizieren. Neben zugezogenen Personen (Bewilligungen B, C, L) haben an den Quartierschulen auch anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) sowie Personen im Asylverfahren (Status N) die Möglichkeit, Deutsch zu lernen.

2. Die Beschränkung der Zahl verbilligter Lektionen ist auf den Rückzug der VSGP aus der gemeinsam eingeführten Finanzierung des Besuchs einzelner Sprachkurse (Subjektfinanzierung) zurückzuführen. Die Beschränkung muss trotz einer Erhöhung der Kantonsbeiträge erfolgen. Weiterhin beteiligt sich der Kanton aber bei einkommensschwachen Personen, die nicht auf dem Asylweg eingereist sind und somit keinen Anspruch auf diese Beiträge haben (vgl. Verwendung Integrationspauschale gemäss vorstehenden Ausführungen), mit bis zu 36 Prozent an den ersten 120 Alphabetisierungslektionen sowie den ersten 120 Deutschlektionen. Unabhängig davon, ob eine Person zum Erhalt einer Vergünstigung berechtigt ist, zahlt sie an einer vom Kanton akkreditierten Deutschschule höchstens Fr. 18.– für eine Deutsch- und höchstens Fr. 20.– für eine Alphabetisierungslektion. Der durchschnittliche Lektionspreis lag im Jahr 2016 bei Fr. 14.50. Für diejenigen Kursteilnehmenden, die trotz der Vergünstigung und den Höchstpreisen Schwierigkeiten haben, die Kosten für einen Kurs zu begleichen, bieten viele der akkreditierten Deutschschulen zudem die Möglichkeit der Ratenzahlung. Die jetzige Ausgestaltung der kantonalen Deutschförderung stellt sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die bestmögliche Förderungswirkung erreicht werden kann.
3. Die Quartierschulen stellen keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung zum professionellen vom Kanton geförderten Deutschangebot dar und ermöglichen einer breiten Zielgruppe, einschliesslich Personen im laufenden Asylverfahren, eine niederschwellige Sprachförderung. Zugleich leisten die Quartierschulen einen wertvollen Beitrag zur sozialen Integration vor Ort. Da die Deutschförderung weder für den Kanton noch für die Gemeinden eine Pflichtaufgabe darstellt, ist eine Koordination der Angebote nicht zwingend. Mit den Quartierschulen als niederschwelliges und wohnortnahes Angebot und den vom Kanton akkreditierten professionellen Deutschkursen besteht eine breite Angebotspalette, welche die Bedürfnisse aller Deutschlernenden gut abzudecken vermag. Um weiterhin eine gute Qualität sowie einen wirkungsvollen und effizienten Mitteleinsatz der kantonalen Sprachförderung sicherzustellen, wurden in Zusammenarbeit mit den akkreditierten Deutschkursanbietern zudem jüngst die Qualitätsrichtlinien sowie das Aufsichtskonzept überarbeitet. Diese traten am 1. Juli 2017 in Vollzug.

Nicht betroffen vom Leistungsabbau sind die Deutschkurse im Zusammenhang mit den flächendeckenden Integrationsvereinbarungen für ausländische Personen, die im Familiennachzug einreisen, die vorläufig aufgenommen wurden oder sich als Brückenpersonen (z.B. als ausländische Seelsorger) in der Schweiz befinden. Die gesetzliche Grundlage dafür (Art. 54 AuG) wird mit dem künftigen Ausländer- und Integrationsgesetz (Referendumsvorlage: BBl 2016, 8899), das voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft gesetzt wird, noch weiter ausgebaut. Dieses Modell mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen wurde im Jahr 2013 einer externen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis der Evaluation war sehr positiv. Das Modell geniesst eine hohe Akzeptanz bei den verschiedenen Interessengruppen, insbesondere auch bei den Direktbetroffenen. Es wird als gelungenes Instrument wahrgenommen, das den Integrationsprozess unterstützt. Das Migrationsamt erwartet im Rahmen der Integrationsvereinbarung auch weiterhin ein offizielles Sprachzertifikat einer professionellen Sprachschule. Der Besuch einer Quartierschule als eine zusätzliche soziale Integrationsmassnahme kann bei der Prüfung des Integrationsgrads bei ausländerrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden, wie auch heute schon Integrationsbemühungen in den Gemeinden (wie zum Beispiel die Mitgliedschaft und Teilnahme in Vereinen usw.) berücksichtigt werden können.